

# Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

#### **GAV** der schweizerischen Elektrobranche

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

### A. Geltungsbereich

Ganze Schweiz Ausnahme: GE, VS

# B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

bis 90. Arbeitstag						
1.1	Arbeitgeberbeitrag: (Art. 11.2 Abs. 2 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 11.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.				
1.2	Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 11.2 Abs. 1 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 11.00 pro Monat während der GAV-Unterstellung.				
ab 91. Arbeitstag						
1.1	Arbeitgeberbeitrag: (Art. 11.2 Abs. 2 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 21.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.				
1.2	Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 11.2 Abs.1 GAV Elektro)	geschuldet sind CHF 21.00 pro Monat während der GAV-Unterstellung.				

## C. Berechnungsbeispiel

Ein Elektrobetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer	Dauer der GAV-Unterstellung	Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden	
1. Entsendemeldung 4 Tage im März	= 1 Arbeitsmonat (MT)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 3 AN =	3 Mannmonate
2. Entsendemeldung 3 Tage im Juni	= 1 Arbeitsmonat (MT)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 4 AN =	4 Mannmonate
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung			7 Mannmonate	
Arbeitgeberbeitrag:	CHF 11.00	x 7 Mannmonate		CHF 77.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF 11.00	x 7 Mannmonate		CHF 77.00
Total				CHF 154.00

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.10.2020 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Vollzugskosten.